

Amtsblatt der **STADT KALKAR**

Jahrgang 2015

Ausgabetag: **29. Januar 2015**

Nummer 1

INHALTSVERZEICHNIS

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2015/2016
2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar am 13. September 2015
3. Bekanntmachung der Beteiligungsberichte der Stadt Kalkar für die Jahre 2011 und 2012
4. Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes - Windenergie -

Herausgeber: Stadt Kalkar ◊ Der Bürgermeister ◊ Markt 20 ◊ 47546 Kalkar

Erscheinungsweise: Nach Bedarf

Bezug: Das Amtsblatt liegt bei der Stadtverwaltung Kalkar, Markt 20, Kalkar, zur kostenlosen Mitnahme aus.

Internet: www.kalkar.de

1. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Kalkar für das Schuljahr 2015/2016

An weiterführenden Schulen stehen den Schülerinnen und Schülern in Kalkar eine Realschule und ein Gymnasium zur Verfügung. Das Anmeldeverfahren zu diesen Schulen wird in der Zeit vom

7. Februar bis 12. Februar 2015

wie folgt durchgeführt:

Städtische Realschule:

Samstag von	09.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Montag von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Dienstag und Mittwoch jeweils von	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag von	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

im Sekretariat der Städtischen Realschule, Am Bollwerk 14, Tel.: 02824 9999-41

Jan-Joest-Gymnasium der Stadt Kalkar:

Samstag von	09.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Montag von	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 19:00 Uhr
Dienstag und Mittwoch jeweils von	08:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag von	08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

im Sekretariat des Jan-Joest-Gymnasiums, Am Bollwerk 16, Tel.: 02824 9250-11

Bei den Anmeldungen sind der durch die Grundschule in vier Ausfertigungen ausgehändigte Anmelde-schein, das Familienstammbuch bzw. die Geburtsurkunde, das letzte Halbjahreszeugnis der Schülerin oder des Schülers und das Empfehlungsschreiben der Grundschule vorzulegen.

Kalkar, den 19. Januar 2015

Gerhard Fonck
Bürgermeister

2. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Kalkar über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar am 13. September 2015

Gemäß § 75 b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31.08.1993 (GV NRW S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03.12.2013 (GV NRW S. 730), - SGV NRW 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der

Stadt Kalkar, Rathaus, Markt 20, 47546 Kalkar, Zimmer 34 und 28,

während der Dienststunden	montags bis freitags	08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
	montags	14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
	donnerstags	14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

kostenlos abgegeben werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahl-gesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.2013 (GV NRW S. 564), - SGV NRW 1112 - und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:**1. Allgemeines**

- 1.1 Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliedschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen. Parteien und Wählergruppen können auch gemeinsam einen Bewerber/eine Bewerberin vorschlagen.
- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihren Bewerber/ihre Bewerberin in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Wird von Parteien und Wählergruppen eine Person als gemeinsamer Bewerber/gemeinsame Bewerberin benannt, ist sie entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber/die gemeinsame Bewerberin wählen und zur Wahl vorschlagen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin ist eine Niederschrift mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung zu fertigen. Der Leiter/Die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode **nicht** ununterbrochen in der Vertretung der Stadt Kalkar, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus Nordrhein-Westfalen im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.
-

2. Form und Inhalt

2.1 Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- Den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen die Namen und ggf. die Kurzbezeichnungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **160 Wahlberechtigten der Stadt Kalkar persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt grundsätzlich auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Bürgermeister vorgeschlagen wird.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 160 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei gemeinsamen Wahlvorschlägen sämtliche beteiligten Parteien oder Wählergruppen, bei Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- Wahlberechtigte, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung der Stadt Kalkar nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Stadt Kalkar wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere gleichzeitig stattfindende Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt über die geheime Abstimmung (Anlage 10c zur KWahlO). Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Kalkar sind **spätestens bis zum 27. Juli 2015** (48. Tag vor der Wahl), **18.00 Uhr (Ausschlussfrist)**, beim Wahlleiter der Stadt Kalkar, Rathaus, Markt 20, 47546 Kalkar, Zimmer 30, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, vorher noch behoben werden können.

Kalkar, den 19. Januar 2015

S T A D T K A L K A R
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

Gerhard Fonck

3. Bekanntmachung der Teilnehmungsberichte der Stadt Kalkar für die Jahre 2011 und 2012

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 gemäß § 117 Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878), die Teilnehmungsberichte der Stadt Kalkar für die Jahre 2011 und 2012 zur Kenntnis genommen.

Bekanntmachungsanordnung

Die Teilnehmungsberichte der Stadt Kalkar für die Jahre 2011 und 2012 werden hiermit gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW den Einwohnern der Stadt Kalkar zur Kenntnis gebracht.

Die Teilnehmungsberichte liegen zur Einsichtnahme ab dem 02.02.2015 während der Dienststunden im historischen Rathaus - Zimmer 28 - öffentlich aus.

Kalkar, den 22. Januar 2015

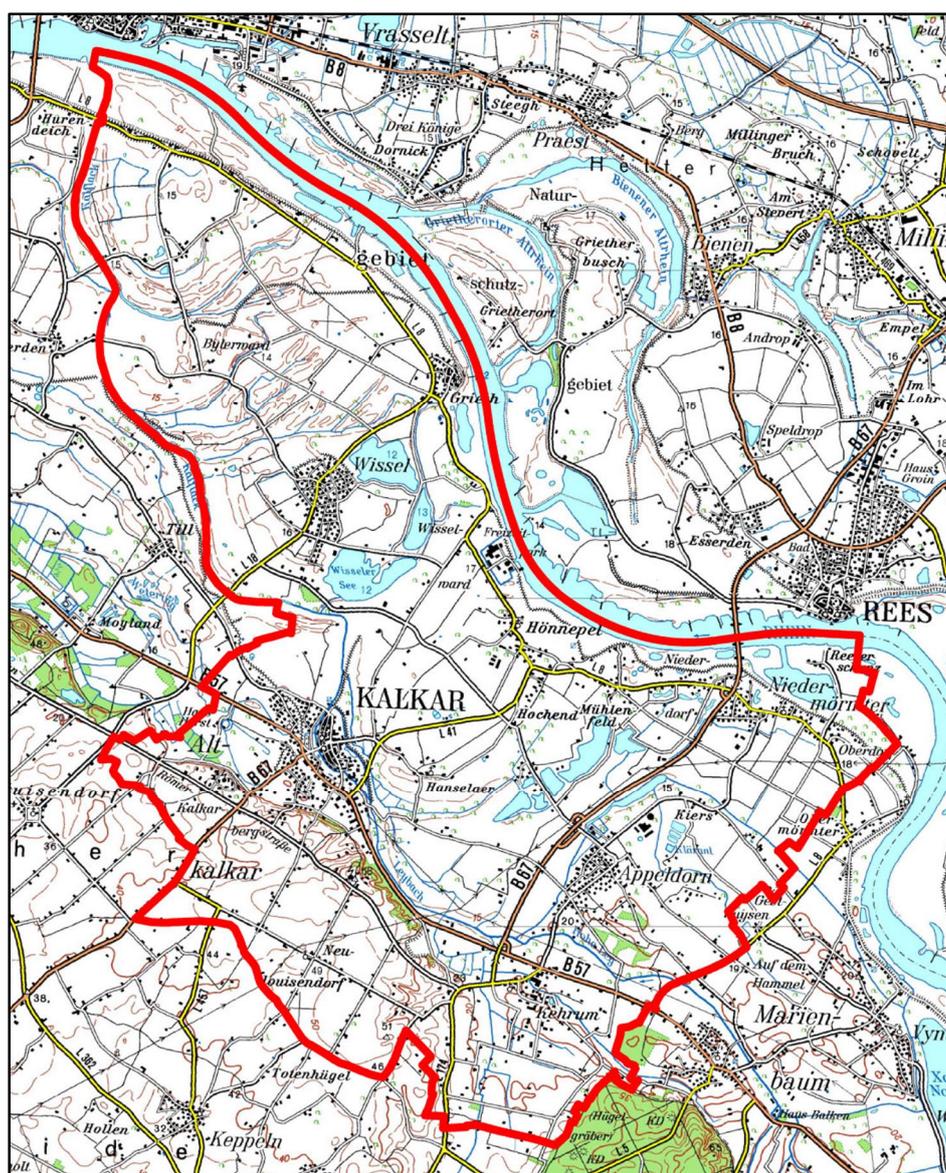
Fonck
Bürgermeister

4. Ratsbeschluss über die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung zur 57. Änderung des Flächennutzungsplanes - Windenergie -

Der Rat der Stadt Kalkar hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I, S. 1778), die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes - Windenergie - beschlossen.

Ziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung von Windkonzentrationszonen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Kalkar.

Der Planbereich (rote Umrandung) ist in der nachstehenden Skizze dargestellt:



Hinweise gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB

Öffentliche Auslegung der Planunterlagen

Der Entwurf des Bauleitplans mit der Begründung für die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes - Windenergie - und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen, liegt im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - der Stadt Kalkar, Verwaltungsneubau, Markt 20, Raum 315, in der Zeit vom 6. Februar 2015 bis 9. März 2015 während der Dienststunden:

Montag bis Freitag	vormittags	von 08.00 Uhr bis 12.15 Uhr,
Montag bis Mittwoch	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag	nachmittags	von 14.00 Uhr bis 17.45 Uhr,

öffentlich aus.

Es besteht auch die Möglichkeit einen Termin für die Einsichtnahme im Fachbereich 2 - Planen, Bauen, Umwelt - unter der Telefonnummer 02824 13-211 oder 02824 13-191 zu vereinbaren.

Stellungnahmen können schriftlich oder zur Niederschrift im oben genannten Zeitraum abgegeben werden.

Bestandteil der ausgelegten Unterlagen sind auch die bis zum 03.12.2014 bereits vorliegenden wesentlichen, umweltbezogenen Stellungnahmen sowie weitere Unterlagen. Zur besseren Übersicht sind diese nummeriert. Es handelt sich um den Umweltbericht und Gutachten sowie verschiedene Pläne und Untersuchungen mit folgenden Themen:

Fachgutachten:

- 1. Artenschutzprüfung (ASP) gem. § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz für die Windkraftkonzentrationszone „Hönnepel“ im Gebiet der Stadt Kalkar südlich von Hönnepel, Teil Brut- und Rastvögel, Planungsbüro STERNA
- 2. Windpark Hönnepel, Faunistische Erfassungen für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) - Fledermäuse, Kaminski Naturschutzplanung GmbH
- 3. Verträglichkeitsuntersuchung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-VU) zum Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ für die Konzentrationszone „Hönnepel“ südlich von Kalkar-Hönnepel, Planungsbüro STERNA
- 4. Artenschutzprüfung zu Neubau und Inbetriebnahme von zwei Windkraftanlagen in Kalkar; Ergänzung zum Gutachten: Aktuelles Vorkommen des Uhus im Kreis Kleve, raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR
- 5. Fachbeitrag Artenschutz: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Kalkar (WEA 3), raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR
- 6. Fachbeitrag Artenschutz: Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage in Kalkar (WEA 4), raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR
- 7. Artenschutzprüfung (ASP) gem. § 44 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz für die Einrichtung einer Windkraftkonzentrationszone im Gebiet der Stadt Kalkar südlich von Niedermörmt, Teil Brut- und Rastvögel, Planungsbüro STERNA
- 8. Verträglichkeitsuntersuchung nach der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-VU) zum Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ für die Windkonzentrationszone „Greilack“ südlich von Kalkar-Niedermörmt, Planungsbüro STERNA
- 9. Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP) zum Bau einer Windenergieanlage in Kalkar, Gemarkung Appeldorn, Flur 4, Flurstück 108, Dipl. Ing- Ludger Baumann (Freier Landschaftsarchitekt)

Bereits vorliegende wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB im Rahmen der 57. Flächennutzungsplanänderung - Planungsrechtliche Steuerung von Windkraftanlagen:

- 10. Stellungnahme des Geologischen Dienstes NRW vom 07.11.2011
- 11. Stellungnahme des Deichverbandes Xanten-Kleve vom 21.11.2011
- 12. Stellungnahme des Landesamtes für Bodendenkmalpflege im Rheinland vom 14.11.2011
- 13. Stellungnahme der unteren Landschaftsbehörde (Kreis Kleve) vom 22.11.2011
- 14. Stellungnahme der Abteilung 6 Bergbau und Energie der Bezirksregierung Arnsberg vom 11.11.2011

Weitere Stellungnahmen und Unterlagen:

- 15. Stellungnahme im Rahmen der Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gem. § 34 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPLG) des Landes NRW zur 57. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Kalkar „Windenergie“ vom 08.08.2012
- 16. Potentialflächenanalyse zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung

- 17. Entwurf zur Begründung der 57. Neuerung des Flächennutzungsplans „Windenergie“ einschließlich Umweltbericht
- 18. Tabuflächenanalyse zur Ermittlung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung
- 19. Entwurf der 57. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Kalkar
- 20. Suchräume für die Nutzung der Windenergie

Die Stellungnahmen und Gutachten enthalten dabei umweltbezogene Informationen zu den wesentlichen Auswirkungen der Planung auf folgende Schutzgüter:

Mensch

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 17

- Untersuchung von verschiedenen, durch Windkraftanlagen der unterschiedlichen Windkonzentrationszonen voraussichtlich verursachte Immissionen mit dem besonderen Fokus auf Lärm und Erholungsmöglichkeiten

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 16/18/20

- Analyse mit sogenannten „Tabukriterien“ zur Ermittlung von Mindestabständen von Windkraftanlagen zu verschiedenen Siedlungsnutzungen

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 15

- Hinweise, Bedenken und Verbesserungsvorschläge bei möglichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen in Windkonzentrationszonen von Gebieten zur Erholung und von Siedlungsgebieten

Tiere und Pflanzen

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 1

- Bestandserhebung und Bewertung der im Bereich Hönnepel vorkommenden Rast- und Brutvögel sowie Untersuchung von möglichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auf diese

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 2

- Bestandserhebung und Bewertung der im Bereich Hönnepel vorkommenden Fledermausarten im Hinblick auf ein Gefährdungspotential durch Windkraftanlagen

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 3

- Bestandserhebung der im Bereich Hönnepel vorkommenden Arten unter besonderer Beachtung von Wiesenlimikolen, Silberreiern, Schwänen und Gänsen und Untersuchung einschließlich Bewertung von möglichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auf Rast- und Brutvögel

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 4

- Bestandserhebung der im Bereich Neulouisendorf vorkommenden Arten unter besonderer Beachtung von Vögeln und Fledermäusen, im Speziellen des Uhus, der Zwergfledermaus, der Rauhfledermaus und der Breitflügelfledermaus sowie Untersuchung der Wirkung von Windkraftanlagen auf diese und Ermittlung möglicher Vermeidungsmaßnahmen zur Konfliktminimierung

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 5

- Erhebung der im Bereich Neulouisendorf vorkommenden Arten unter besonderer Beachtung von Vögeln und Fledermäusen, im Speziellen der Zwergfledermaus, der Rauhfledermaus, der Breitflügelfledermaus und dem Großen Abendsegler, sowie Untersuchung der Wirkung von Windkraftanlagen auf diese und Beschreibung von möglichen Vermeidungsmaßnahmen zur Konfliktminimierung

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 6

- Erhebung der im Bereich Neulouisendorf vorkommenden Arten unter besonderer Beachtung von Vögeln und Fledermäusen, im Speziellen der Zwergfledermaus, der Rauhfledermaus, der Breitflügelfledermaus und dem Großen Abendsegler, der Wirkung von Windkraftanlagen auf diese sowie von möglichen Vermeidungsmaßnahmen zur Konfliktminimierung

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 7

- Bestandserhebung der im Bereich Niedermörmtter vorkommenden Rast- und Brutvögel und Untersuchung sowie Bewertung von möglichen Beeinträchtigungen von Windkraftanlagen auf verschiedene Vogelarten

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 8

- Bestandserhebung der im Bereich Niedermörmtter vorkommenden Arten, unter besonderer Beachtung von Gänsen, und die Untersuchung und Bewertung von möglichen Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auf verschiedene Vogelarten
-

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 9

- Bestandserhebung der im Bereich Appeldorn vorkommenden Arten, Untersuchung und Bewertung von Beeinträchtigungen durch Windkraftanlagen auf diese sowie Darstellung von möglichen Regulierungsinstrumenten

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 15

- Hinweise, Bedenken und Verbesserungsvorschläge bei möglichen Beeinträchtigungen von Biotopen, Bereichen zum Schutz der Natur, Waldgebieten und weiteren ökologisch sensiblen Bereichen durch Windkraftanlagen in Windkonzentrationszonen

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 17

- Untersuchungen von vorhandenen Biotopen, einschließlich der in ihnen vorkommenden Arten, und Bewertung der Auswirkungen von Windkraftanlagen auf diese im Bereich der Konzentrationszonen

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 16/18/20

- Analyse mit sogenannten *sharten%und sweichen%*Tabukriterien zur Ermittlung von Mindestabständen von Windkraftanlagen zu verschiedenen Schutzgebieten und anderen, wertvollen Tier- und Pflanzenvorkommen einschließlich ihrer Biotope

Boden

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 10

- Hinweise zur Situation der örtlichen Bodenverhältnisse, insbesondere der schutzwürdigen Böden

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 14

- Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen des Bodens durch den Bergbau und Abgrabungen

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 17

- Untersuchungen von vorhandenen Bodenarten und die Wirkung von Windkraftanlagen auf die Inanspruchnahme von Boden

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 16/18/20

- Analyse mit sogenannten *sharten%und sweichen%*Tabukriterien zur Ermittlung von Mindestabständen zu verschiedenen Schutzgebieten und anderen, wertvollen Tier- und Pflanzenvorkommen einschließlich ihrer Biotope

Wasser

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 10

- Hinweise zur Situation der örtlichen hydrologischen Verhältnisse, insbesondere zum Grundwasser

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 11

- Hinweis auf einen Mindestabstand von 10 Metern zu mehreren Wassergräben bei Errichtung von baulichen Anlagen und die Berücksichtigung von Überschwemmungsgebieten im Plangebiet

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 15

- Hinweise zum Umgang mit Überschwemmungsgebieten

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 17

- Untersuchung der Wirkung von Windkraftanlagen im Einwirkungsbereich der verschiedenen Konzentrationszonen

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 16/18/20

- Analyse mit sogenannten *sharten%und sweichen%*Tabukriterien zur Ermittlung von Mindestabständen von Windkraftanlagen zu verschiedenen Gewässern

Luft und Klima

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 17

- Untersuchung der Wirkung von Windkraftanlagen im Hinblick auf Schadstoffe, das Mikro- und das globale Klima im Wirkungsbereich der Konzentrationszonen

Landschaft

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 13

- Untersuchung der Beeinträchtigungen auf die Landschaft in den betroffenen Teilen des Plangebietes durch Windkraftanlagen

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 15

- Hinweise, Bedenken und Verbesserungsvorschläge bei möglichen Beeinträchtigungen der Landschaft und landschaftlich sensibler Einzelobjekte durch Windkraftanlagen

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 17

- Untersuchung der Wirkung von Windkraftanlagen in den geplanten Konzentrationszonen auf die Landschaft und das Landschaftsbild

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 16/18/20

- Analyse mit sogenannten *sharten%* und *sweichen%* Tabukriterien zur Ermittlung von Mindestabständen von Gebieten zum Schutz der Landschaft sowie landschaftlich sensibler Einzelobjekte

Kultur- und Sachgüter

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 12

- Untersuchung von möglichen Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern und sonstigen, archäologischen Stätten durch den Bau von Windkraftanlagen

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 15

- Bedenken bei möglichen Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern durch Windkraftanlagen in Windkonzentrationszonen

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 17

- Beschreibung der möglichen Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern durch Windkraftanlagen im Bereich der Konzentrationszonen

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 16/18/20

- Analyse mit sogenannten *sharten%* und *sweichen%* Tabukriterien zur Ermittlung von Mindestabständen von Kultur- und Sachgütern

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Gutachten/Stellungnahmen unter Punkt 17

- Beschreibung einer möglichen Betroffenheit von Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern durch Windkraftanlagen im Bereich der Konzentrationszonen

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 2 Abs. 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26. August 1999 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Bekanntmachungsverordnung vom 13. Mai 2014 (GV. NRW. S. 307), i. V. m. § 12 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar vom 2. November 1999 (Amtsblatt v. 09.11.1999), in der Fassung der letzten Änderung vom 17.12.2012 (Amtsblatt Nr. 15 v. 21.12.2012), werden die öffentliche Auslegung des Planentwurfs für die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes - Windenergie - sowie die gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB im Rahmen der Bekanntmachung erforderlichen Hinweise hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden nach § 12 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Kalkar im Amtsblatt der Stadt Kalkar vollzogen.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 3 Abs. 2 BauGB Stellungnahmen während der oben angegebenen Auslegungsfrist abgegeben werden können und nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890), unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können (§ 47 Abs. 2 a VwGO).

Kalkar, den 26. Januar 2015
In Vertretung

Frank Sundermann
Stadtoberbaurat